

Landratsamt Weilheim-Schongau
Sachbereich 40.1
Frau Gstaiger
-im Hause-

**Natur- und
Umweltschutz-
verwaltung**

Gebäude I
Pütrichstraße 8
82362 Weilheim i. OB

Ihr Ansprechpartner:
Frau Schweiger
Zimmer Nr.: 207
Tel.: (0881) 681-1431
Fax: (0881) 681-2296
s.schweiger@lra-
wm.bayern.de

**Bodenschutzrecht;
Stellungnahme zum Bebauungsplan „Birkenstraße West“ der Stadt
Penzberg**

Weilheim i. OB,
13.04.2017

Unser Aktenzeichen:
(Bitte bei Antwort angeben)
1783.020 Sb. 41.1.1
Schw BPlan „Birken-
straße West“

Sehr geehrte Frau Gstaiger,

Ihr Schreiben vom:
23.03.2017

zum oben genannten Bauleitplanverfahren wird aus bodenschutzrechtlicher Sicht wie folgt Stellung genommen:

Ihr Aktenzeichen:
6102.02 Sg. 40 (Nr.
186)

Die Flurnummern, die vom Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Birkenstraße West“ der Stadt Penzberg umfasst sind, sind derzeit nicht im Altlastenkataster, vgl. Art. 3 Bayerisches Bodenschutzgesetz (Bay-BodSchG), Stand 13.04.2017, erfasst. Es wurde ein Gutachten zur Baugrunduntersuchung „BV Baugebiet Birkenstraße West, 82377 Penzberg, Flur-Nr. 1172, 1176, 1178“ der GEOMECHING, Ingenieur- und Planungsbüro, Dipl.-Geol. Clemens Meching, Gartenstraße 32, 86938 Schondorf, vom 16.08.2016 vorgelegt. Dieses Gutachten wurde zur Beurteilung der Wirkungspfade Boden-Grundwasser, Boden-Mensch und Boden-Nutzpflanze an das Wasserwirtschaftsamt Weilheim, das Gesundheitsamt des Landratsamtes Weilheim-Schongau sowie das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Straubing weitergeleitet.

Telefonvermittlung:
(0881) 681-0

E-Mail:
poststelle@
lra-wm.bayern.de

Internet:
www.weilheim-
schongau.de

Das Wasserwirtschaftsamt Weilheim äußerte bzgl. des Pfades Boden-Grundwasser, dass im Bereich des Bebauungsplanes acht Rammkernsondierungen ausgeführt wurden. Der Oberboden aus drei dieser acht Bohrungen (RKS 2, RKS 10 und RKS 12) wurde zu einer Mischprobe zusammengefasst und nach Eckpunktepapier untersucht. Der Oberboden wurde aufgrund des Parameters MKW (200 mg/kg) der Klasse Z1.1 zugeordnet. Dies entspricht einer geringen Überschreitung des Hilfwerts 1 (100 mg/kg für MKW) nach Merkblatt 3.8/1. Da eine Mischprobe untersucht wurde, kann keine Aussage getroffen werden, ob der Oberboden im ganzen Ge-

Öffnungszeiten:

Montag - Freitag
08:00 - 12:00 Uhr
Dienstag
14:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag
14:00 - 18:00 Uhr
sowie nach
Vereinbarung

biet belastet ist oder z.B. nur im Bereich einer Bohrung. In untersuchten Mischproben aus folgenden Bodenschichten, die jedoch nur teilweise aus denselben Bodenaufschlüssen stammen, wurden keine MKW mehr bzw. nur noch Gehalte deutlich unterhalb des Grenzwerts Z0 bzw. Hilfwerts HW1 (100 mg/kg) nachgewiesen. Da zudem unter dem Oberboden relativ wasserundurchlässige Bodenschichten (Schluff, tonig; teilweise auch schluffiger Ton) anstehen und der Abstand des Oberbodens zum angetroffenen Grundwasser bzw. Schichtwasser meist > 1 m beträgt, ist nicht von einer Gefährdung für den Pfad Boden-Grundwasser auszugehen.

Es wird empfohlen, im Bebauungsplan darauf hinzuweisen, dass gemäß der Baugrunderkundung der Oberboden möglicherweise leicht erhöhte MKW-Gehalte aufweist. Dies ist bei der geplanten Entsorgung des Oberbodens zu beachten. Eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung bzw. Entsorgung des bei Baumaßnahmen anfallenden Aushubmaterials entsprechend der derzeit geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen hat zu erfolgen.

Das Gesundheitsamt des Landratsamtes Weilheim-Schongau äußerte zum Pfad Boden-Mensch, dass seitens des Gesundheitsamtes keine Auflagen erforderlich sind.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten äußerte zum Pfad Boden-Nutzpflanze, dass aus dem Baugrundgutachten des Büros GEOMECHNIG hervorgeht, dass sich keine Altlasten in der untersuchten Fläche befinden. Lediglich in der Probe MP1 wurde ein Kohlenwasserstoffgehalt von 200 mg/kg TS vorgefunden. Dieser Oberboden wird eventuell entnommen und vor einer Wiederverwertung untersucht (vgl. Gutachten, Seite 20, Punkt 10.1).

Es wird gebeten, diese Untersuchungsergebnisse dem Landratsamt Weilheim-Schongau, Bodenschutzbehörde, sowie dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Straubing zu übersenden.

Sofern es bei den weiteren geplanten Untersuchungen und Baumaßnahmen nicht zu Auffälligkeiten im Hinblick auf Altlasten kommt, sind aus Sicht des AELF im Hinblick auf den Wirkungspfad des Boden-Nutzpflanze keine Auflagen oder Maßnahmen erforderlich.

Sofern bei den Baumaßnahmen optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist die Baumaßnahme zu unterbrechen und unverzüglich das Landratsamt Weilheim-Schongau zu informieren, um das weitere Vorgehen abzustimmen (vgl. Mitteilungspflicht nach Art. 1 Bayerisches Bodenschutzgesetz).

Es wird gebeten, die obigen Ausführungen im Bebauungsplan zu berücksichtigen.

Für etwaige Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Schweiger